

Memo der Produzentenverbände vom 30. Juni 2022

Betreff	Drehunterbruch infolge Corona / Handhabung ab 1. Juli 2022 bis auf Weiteres.
Ausgangslage	<p>Der Bundesrat hat die besondere Lage und alle Corona-Massnahmen bundesweit per 1. April 2022 aufgehoben. Seither gilt die zwischen den Produzentenverbänden und dem SSFV am 10.06.2020 geschlossene Vereinbarung, welche an die besondere Lage angeknüpft hat, nicht mehr.</p> <p>Weiter hat der Bundesrat beschlossen, die Ausfallentschädigungen an Kulturunternehmen und Kulturschaffende nur noch bis Ende Juni 2022 auszurichten. In begründeten Einzelfällen verbleibt lediglich die Möglichkeit von Nachfinanzierungsgesuchen. Die Filmversicherungen bieten auch zukünftig keine Versicherung für Drehunterbrüche infolge Corona.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sehen sich die Produzenten gezwungen, coronabedingte Drehunterbrüche ab sofort bis auf Weiteres nach Möglichkeit über die Bestimmungen der Allgemeinen Anstellungsbedingungen AAB zu handhaben. Dies nach folgenden Regeln:</p>
AAB	<p>Verträge werden mit Verlängerungsoption vereinbart (Ziff. 10).</p> <p>Falls ein nicht ersetzbarer MA wegen Corona-Erkrankung ausfällt und keine Drehplanänderung möglich ist, wird der Dreh unterbrochen (= unvorhergesehener Drehunterbruch im Sinne von Ziff. 9.1 bis 9.3).</p> <p>Unterbruch der Dreharbeiten wird den MA's 24 Stunden vorher angekündigt (Ziff. 16.7). MA's müssen nicht arbeiten. Es werden entweder Überstunden kompensiert (Ziff. 16.6), oder der Lohn wird weiterbezahlt (Ziff. 9.1, vorbehaltlich Ziff. 9.2).</p> <p>Nach ein paar Tagen wird der Dreh wieder aufgenommen. Verpasste Drehtage werden nachgeholt. Vertragliche (Ziff. 10.3) sowie darüber hinausgehende (Ziff. 9.3) Verlängerungsoptionen werden - soweit nötig - in Anspruch genommen. Es wird entweder Lohn bezahlt, oder Überstunden kompensiert (Ziff. 16.9).</p>
Pauschalverträge	Bei MA's mit Pauschalverträgen werden individuelle Lösungen gesucht.
Selbständigerwerbende	Verträge mit Selbständigerwerbenden können grundsätzlich jederzeit gekündigt werden, so auch im Falle Drehunterbruchs infolge Corona.